

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, beantragte am 09.04.2025 beim Landkreis Meißen als zuständige untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 9 Absatz 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6.2/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von je 6,8 Megawatt, einer Nabenhöhe von 179 Metern und einem Rotordurchmesser von 175 Metern im Windpark Priestewitz in der Gemeinde Priestewitz, Gemarkung Blattersleben, Flst.-Nrn. 176, 227, 231, der Gemarkung Zottewitz, Flst.-Nr. 301 und der Gemarkung Porschütz, Flst.-Nr. 43, 46. Gegenstand des Antrags der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids war die Klärung der Fragen, ob „dem Vorhaben Ziele der Raumordnung (§ 35 Absatz 3 S. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), § 4 Absatz 2, § 12 Absatz 1, 2 des Raumordnungsgesetzes), insbesondere windenergiebezogene Festsetzungen eines Regionalplans entgegenstehen“, „ob das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans (§ 35 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 BauGB) widerspricht“, „ob dem Vorhaben Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 30 Absatz 1, 3 BauGB) entgegenstehen“ und „ob das Kreisbauamt von der Regelung nach § 6 Absatz 5 S. 3 der Sächsischen Bauordnung abweichen und die Abstandsfläche auf den Rotorradius reduzieren kann oder dieses Vorgehen gemäß einer gesetzlichen Regelung ausschließt“. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG ist für dieses Vorhaben entsprechend der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Nach § 9 Absatz 1a Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG entfallen für immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Dementsprechend haben sich Prüfungen nach dem UVPG nur auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheidsantrags sind. Die hier vorgenannten Fragestellungen der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG fallen nicht unter die in § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG zu prüfenden Schutzgüter, weshalb im Rahmen des hier geführten Vorbescheidsverfahrens keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet werden kann. Daher wurde eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt.

Meißen, 20.05.2025



Tilo Lindner
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2303

E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de